

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2015 vom 25.11.2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen.****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	05.03.2015
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	05.03.2015
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	09.03.2015
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	09.03.2015
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	12.03.2015
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	12.03.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.03.2015
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.03.2015
Rat	24.03.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2015 vom 25.11.2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen.

Begründung

1. Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.12.2014 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für das Jahr 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 25.11.2014 verabschiedet (Vorgangs-Nr. 2083/2014; Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 50 vom 03.12.2014).

Nicht Gegenstand der Beschlussvorlage waren die für die folgenden Stadtteile beantragten Termine:

Neustadt-Süd: 07.06.2015, 11.10.2015 und 29.11.2015,

Sülz/Klettenberg: 31.05.2015, 08.11.2015 und 06.12.2015,

Longerich: 07.06.2015, 27.09.2015 und 29.11.2015,

Chorweiler: 08.11.2015

Kalk: 28.06.2015, 27.09.2015 und 29.11.2015 und

Höhenhaus 07.06.2015 und 06.12.2015.

Die Interessengemeinschaften dieser Stadtteile hatten für diese Termine Veranstaltungen beschrieben, die nicht geeignet waren, eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung zu rechtfertigen bzw. hatten die Anmeldungen nicht fristgerecht eingereicht.

Nachträglich haben die Interessengemeinschaften der Verwaltung Veranstaltungen vorgetragen (Anlage 2), die nach Auffassung der Verwaltung sowohl den Anforderungen, die das BVerfG in seinem Urteil vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz an einen Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) stellt, als auch dem von der Verwaltung erstellten Kriterienkatalog entsprechen und deshalb als ausreichend und sachgerecht erachtet werden.

2. Die von den Interessengemeinschaften beantragten Verkaufsstellenöffnungen berücksichtigen ausschließlich die vom Rat in seiner Sitzung am 13.11.2014 bereits freigegebenen 11 Sonntage (Anlage 3).

Soweit Anlässe einer Marktfestsetzung oder einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, wird von der Verwaltung sichergestellt, dass diese rechtzeitig von den Veranstaltern beantragt werden.

3. Mit Email vom 17.11.2014 und aufgrund weiterer Nachmeldungen der Interessengemeinschaften mit Mail vom 14.01.2015 wurde das gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörungsverfahren durchgeführt.

Die ablehnende gemeinsame Stellungnahme des DGB und der Gewerkschaft ver.di sind als Anlage 4 und Anlage 5 beigefügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Anlagen verwiesen.

Der DGB und Ver.di verweisen in ihrer Stellungnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.11.2014 (Pressebericht des Gerichts als Anlage 6), das jedoch bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Sonntagsöffnungszeiten nach § 6 LÖG NRW nicht herangezogen werden kann.

Nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Das Arbeitszeitgesetz sieht hier von zahlreiche Ausnahmen vor und ermächtigt darüber hinaus u.a. die Landesregierungen weitere Ausnahmen von diesem Sonntagsarbeitsverbot zuzulassen. In den Ländern (so auch

in NRW, s. Anlage 7) wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht und mit der Bedarfsgewerbeverordnung weitere Ausnahmen bestimmt. Neben anderen Arbeiten ist in der Bedarfsgewerbeverordnung der Länder die Sonntagsarbeit für Videotheken und öffentlichen Bibliotheken, Callcentern und Lotto- und Totogesellschaften zugelassen. Und ausschließlich gegen diese an allen Sonn- und Feiertagen zugelassenen Arbeiten richtet sich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.11.2014.

Die Regelungen aus dem Ladenöffnungsgesetz wurden durch das oben genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 01.12.2009 bewertet. Die sich daraus ergebenden generellen Leitsätze werden durch das LÖG NRW, durch die Regelungen in Köln und durch diese Beschlussvorlage eingehalten.

Mit Schreiben vom 19.01.2015 nimmt die Industrie- und Handelskammer positiv Stellung (Anlage 8).

Der Katholikenausschuss in der Stadt Köln gibt mit Schreiben vom 03.02.2015, welches als Anlage 9 beigefügt ist, seine negative Stellungnahme ab.

4. Die Verwaltung hat alle Stellungnahmen, insbesondere die Stellungnahme von DGB und ver.di ausgewertet und hält die Anlassbegründungen nach wie vor für ausreichend und sachgerecht.

Die Verwaltung bittet, der Verwaltungsvorlage und damit der 1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 25.11.2014 zuzustimmen.

Anlagen